

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge der awinta GmbH (im Folgenden: FIRMA)

1. Geltungsumfang
  - 1.1 Die FIRMA vermietet an KUNDEN (im Folgenden: KUNDE) Hard- und Softwarekomponenten (im Folgenden: System). Die FIRMA führt die benannten Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB aus. Kauf und Leasing von Soft- und Hardware, zusätzliche Serviceleistungen, Rechenzentrumsleistungen und Erstellung von Individualsoftware sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern erfolgen auf Grundlage gesonderter Vereinbarung weiterer AGB der FIRMA.
  - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der FIRMA nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kennnis abweichender AGB des KUNDEN geliefert wird. Für den Fall, dass der KUNDE die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der FIRMA anzuzeigen.
  - 1.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen der FIRMA und dem KUNDEN abgeschlossenen Verträge und sonstigen Absprachen im Rahmen der Geschäftsverbindung, einschließlich künftiger Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
  - 1.4 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der FIRMA, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
2. Leistung, Rücktritt
  - 2.1 Die Angebote der FIRMA sind freibleibend. Sie erlöschen nach zehn Kalendertagen ab Abgabe, sofern nichts anderes vereinbart.
  - 2.2 Die vertraglichen Leistungen sind ab dem 15. bzw. 30. des Monats, der der tatsächlichen Installation folgt, zu erbringen; bei nachträglichen Vertragsabschlüssen gilt der 15. bzw. 30. des Monats, der auf das Unterzeichnungsdatum folgt. Der Inhalt der Leistung wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in einem Individualvertrag festgelegt. Die FIRMA behält sich das Recht vor, aufgrund technischer Notwendigkeiten die vertragliche Leistungserbringung abzuändern, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist. Insbesondere behält sich die FIRMA vor, die im Lieferumfang genannten Geräte durch gleich- oder höherwertige Geräte anderer Hersteller zu ersetzen.
  - 2.3 Die FIRMA liefert dem KUNDEN Software, welche hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial zum Zeitpunkt der Auftragserteilung entspricht. Dem KUNDEN ist jedoch bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und des zugehörigen Begleitmaterials nicht ausgeschlossen werden können.
  - 2.4 Die Funktion und die Beschaffenheit der Leistung, insbesondere ihre Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung oder Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von der FIRMA nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.
  - 2.5 Standardmäßig werden mit der Software elektronische Handbücher, Benutzerdokumentationen, in die Software integrierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe bereitgestellt. Ausgedruckte Exemplare der Handbücher, Benutzerdokumentationen kann der KUNDE gegen Aufpreis erwerben. Die Lieferung jeglicher Art von Dokumentationen darüber hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für diesen Fall sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen.
  - 2.6 Die Software wird dem KUNDEN auf Datenträger übergeben, im System des KUNDEN installiert oder online übermittelt. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang. Die Software von FIRMA ist Standard-Software, die nicht individuell an die Anforderungen des KUNDEN angepasst wurde. Der KUNDE hat selbst zu prüfen, ob die von der FIRMA gelieferte Software seinen individuellen Anforderungen genügt und mit der von ihm verwendeten Hard- und Software kompatibel ist.
  - 2.7 Die Software kann durch nachfolgende Update- und Upgrade-Versionen fortgeschrieben werden, die gesondert kostenpflichtig sind.
  - 2.8 Die FIRMA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fremdhersteller die Produktion eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt der Leistungserbringung entgegenstehen, deren Umstände die FIRMA nicht zu vertreten hat. Die FIRMA wird den KUNDEN über solche Umstände unverzüglich benachrichtigen und dem KUNDEN im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung erstatten.
3. Fremdhardware und -software
  - 3.1 Sofern der KUNDE den Einsatz von Fremdhardware oder -software (Betriebssysteme) wünscht, ist er für die Herstellung der Kompatibilität der Fremdkomponenten vollständig selbst verantwortlich. Die FIRMA stellt dem KUNDEN die dafür notwendigen technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, technische Leistungsparameter) der von der FIRMA eingesetzten Hard- und Software (Betriebssysteme) zur Verfügung. Die FIRMA behält sich jedoch vor, bestimmte Fremdkomponenten selbst zu liefern, sofern dies objektiv erforderlich ist, insbesondere Sicherheitskomponenten. Sofern der KUNDE Fremdkomponenten zum Einsatz bringt, stellt er der FIRMA eine vollständige Aufstellung ihrer technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, Seriennummer, Lieferant, Bezugszeitraum, technische Leistungsparameter, vorgenommene Modifikationen) zur Verfügung und bestätigt schriftlich, dass die Fremdkomponenten den ausgehändigten Kompatibilitätskriterien der FIRMA entsprechen. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Aufstellung fortlaufend zu aktualisieren und an die FIRMA weiterzugeben. Der KUNDE ist damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten bei der FIRMA gespeichert werden.
  - 3.2 Die Systemadministration im Rahmen eines Mietvertrages übernimmt die FIRMA nur für die von ihr gelieferten Hard- und Softwarekomponenten, nicht jedoch für die Fremdkomponenten. Die FIRMA haftet nicht für Fremdkomponenten, deren Administration durch den KUNDEN oder einen dritten Dienstleister erfolgt, insbesondere nicht im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit.
  - 3.3 Die FIRMA berechnet dem KUNDEN für technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Abstimmungen mit den Fremdkomponenten eine angemessene Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste. Erhöht sich das notwendige Arbeitsvolumen in Folge von Inkompatibilitäten der Fremdkomponenten wird dies nach Aufwand berechnet.
  - 3.4 Mit entsprechendem Auftrag des KUNDEN hin, versucht die FIRMA auch Fremdsoftware oder Fremdhardware in das System des KUNDEN zu integrieren. Dabei handelt es sich um eine nach Zeit und Aufwand abrechenbare Dienstleistung entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste, für welche die FIRMA keinen Erfolg schuldet. Gleiches gilt, wenn der KUNDE wünscht, dass die FIRMA Fremdhardware repariert.
4. Lieferung, Leistungszeit und -ort, Verzug, Gefahrübergang
  - 4.1 Die Lieferung des Systems erfolgt zu dem bei Auftragserteilung festgelegten Zeitpunkt, in der Regel 6 Wochen nach Vertragsschluss. Eine Änderung des Lieferzeitpunktes kann im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Die FIRMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für den KUNDEN nicht von Interesse.
  - 4.2 Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen beginnen nicht zu laufen, bevor alle Einzelheiten der Durchführung des Vertrags einvernehmlich festgelegt sind und der FIRMA die zur Ausführung der Leistung benötigten Informationen des KUNDEN zur Verfügung stehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt der FIRMA vorbehalten.
  - 4.3 Fristen oder Termine verlängern sich angemessen, auch während des Verzugs, bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren oder nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche die FIRMA nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages wünscht.
  - 4.4 Die FIRMA kommt mit ihren Leistungspflichten nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist muss der KUNDE der FIRMA zuvor eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von vier Wochen zur Erbringung der Leistung gesetzt haben.
  - 4.5 Der KUNDE wird die notwendigen Installationsvoraussetzungen gemäß den FIRMEN-Installationsrichtlinien rechtzeitig schaffen und für die Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Liegt die Ursache für die Verzögerung der Leistung im Verantwortungsbereich des KUNDEN, z. B. weil der Umbau, die Verkabelung oder die Einrichtung des KUNDEN nicht rechtzeitig fertiggestellt wurden, kommt die FIRMA nicht in Verzug. Erhöht sich dadurch der Aufwand, kann die FIRMA die Vergütung des Mehraufwandes verlangen. Weitergehende Ansprüche der FIRMA bleiben vorbehalten.
  - 4.6 Die technische Vorbereitung und Anlieferung des Systems erfolgt durch die FIRMA und ist durch die einmalige Installations- und Schulungsgebühr gedeckt. Die FIRMA wird das angelieferte System in Betriebsbereitschaft versetzen und diese in einem Übergabeprotokoll festhalten. Mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Systems auf den KUNDEN über. Der KUNDE ist verpflichtet, vorab gelieferte Teile des Systems bis zur Installation durch die FIRMA auf eigene Kosten und Risiken aufzubewahren.
  - 4.7 Die FIRMA weist das Personal des KUNDEN in die Benutzung des Systems im vereinbarten Umfang ein. Weiterhin stellt die FIRMA dem KUNDEN kostenlos ein Benutzerhandbuch zur Verfügung.
  - 4.8 Der KUNDE übernimmt und erfüllt, soweit rechtlich zulässig, an Stelle von der FIRMA unwiderruflich und vollständig auf seine Kosten die Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten des Herstellers nach §§ 10 Elektrogesetz.
5. Nutzung der Software, Urheberrechte, Eigentum
  - 5.1 Der KUNDE erhält an der überlassenen Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im vertraglich vorgesehenen Umfang. Darüber hinaus werden keine Urheber- oder Verwertungsrechte an der gelieferten Software oder dem zugehörigen Handbuch/Benutzerdokumentationen übertragen.
  - 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, darf die Software nur auf der vertraglich vereinbarten Hardware eingesetzt werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware-Einheit ist unzulässig. Wechselt der KUNDE die Hardware, so hat er die Software von der Festplatte (Massenspeicher) der bisher verwendeten Hardware zu löschen, sofern die Hardware nicht von der FIRMA zurückgenommen wird.
  - 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Will der KUNDE die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder der FIRMA die geplante Mehrfachnutzung anzuzeigen und eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.
  - 5.4 Der KUNDE darf die Software nur im eigenen Betrieb und nicht für andere als für die bestimmten Arbeitsplätze verwenden. Eine Kopie darf nur für Sicherungszwecke angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 5.5 Der KUNDE darf die Software einschließlich Handbuch/Benutzerdokumentation Dritten nicht untervermieten oder anderweitig überlassen.
- 5.6 Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff von Dritten oder Mitarbeitern auf die Software einschließlich Handbuch/Benutzerdokumentation und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 5.7 Der KUNDE ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gem. Ziff. 5.1 bis 5.6 eine Vertragsstrafe an die FIRMA zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das zehnfache der für die betreffende Software vereinbarten Monatsgebühr, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Sofern der KUNDE durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, ist dieser als Vertragsstrafe zu entrichten.
- 5.8 Anderweitige Ansprüche der FIRMA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 5.10 unberührt. Der KUNDE wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- 5.9 Die FIRMA ist bei der Software-Bereitstellung, etwa im Rahmen von Update-Lieferungen, berechtigt, einzelne Bestandteile der Software, wie beispielsweise die Einbindung von Datenbanken in Form von Open-Source-Software- (OSS) oder Freeware-Modulen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich ist der KUNDE in solchen Fällen verpflichtet, die lizenzrechtlichen Bestimmungen der verwendeten Module, etwa die Bedingungen der General Public License (GPL), anzuerkennen.
- 5.10 Das überlassene ABDA-Data-Material ist urheberrechtlich geschützt, alle Rechte an dem Datenmaterial stehen ausschließlich der Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH, Eschborn zu. Über die nachfolgend vereinbarten Nutzungsrechte hinaus, erhält der KUNDE keine Rechte an dem Datenmaterial. Der KUNDE darf die ABDA-Data-Banken ausschließlich zu apothekenspezifischen Zwecken auf einem dezentralen Apotheken-EDV-System innerhalb einer autonomen EDV-Applikation nutzen. Er darf die ABDA-Data-Banken nicht online, insbesondere nicht im Internet, verfügbar machen. Der KUNDE darf die ABDA-Data-Banken nur für eigene Zwecke nutzen und nicht an Dritte weitergeben, auch nicht in Form von Ausdrucken aus dem Datenmaterial, selbst wenn es sich um unwesentliche Teile handelt. Er ist verpflichtet, einen unbefugten Zugriff auf das Datenmaterial sowie die unbefugte Nutzung oder Kenntnisnahme des Datenmaterials durch Dritte auszuschließen. Der KUNDE darf das ABDA-Data-Material nicht verändern oder verändertes Datenmaterial verwenden.
- 5.11 Das gelieferte System bleibt Eigentum der FIRMA. Der KUNDE ist zur Verfügung über das System nicht befugt. Für den Fall, dass der KUNDE das System dennoch veräußert und die FIRMA genehmigt dies, tritt der KUNDE der FIRMA alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der KUNDE ist verpflichtet, der FIRMA alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmungen hat der KUNDE Dritte auf das Eigentum der FIRMA unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen, die FIRMA unverzüglich zu unterrichten und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. Vertragsdauer, Preise, Zahlungsbedingungen
- 6.1 Die Vertragsdauer erstreckt sich ab Betriebsbereitschaft der vereinbarten Leistung (=Installation), sowie anschließend ab dem Folgemonat der Installation auf die laut Mietvertrag vereinbarte Laufzeit. Sie verlängert sich quartalsweise, sofern 3 Monate vor Laufzeitende keine Kündigung erfolgt. Der Vertrag ist dann beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar. Bei einem Inhaberwechsel gilt die Restlaufzeit des Vorgängers, wie im Vertrag mit dem Nachfolger ausgewiesen.
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist gilt: Die fälligen Gebühren werden monatlich im Voraus zum 05. per Lastschrift von einem vom Kunden zu bestimmenden Konto eingezogen. Bei Nichterteilung oder nach Widerruf der Einzugsermächtigung erhebt die Firma eine monatliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 €. Die FIRMA informiert den Kunden über die Belastung (Betrag und Fälligkeit) mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag (Pre Notification). Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dann erfolgt die Belastung am nächsten Bankarbeitstag. Bei wiederkehrenden Lastschriften erfolgt eine Pre Notification vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine.
- 6.3 Für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, ist die zur Zeit der Leistungserbringung gültige Preisliste maßgebend. Beträgt der Unterschied zu dem bei Vertragsabschluss vorgesehenen Preis mehr als 15%, so ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Kostenvoranschläge gelten nur für die aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur dann verbindlich, wenn die FIRMA dies in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN ist die FIRMA berechtigt, die vertraglichen Leistungen und dem KUNDEN Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, wenn die FIRMA nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der KUNDE den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt. Ziff. 6.7 gilt entsprechend. Die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt von dem Recht, die vertraglichen Leistungen einzustellen, unberührt.
- 6.6 Ist der KUNDE mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsmieten in Verzug, so hat die FIRMA ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht.
- 6.7 Die Aufrechnung des KUNDEN mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der KUNDE ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.8 Nach Ende der Vertragslaufzeit wird der KUNDE das System mit allen Komponenten an die FIRMA zurückgeben. Sämtliche vom KUNDEN erstellten Programmkopien und Datenträger sind unwiederbringlich zu löschen. Der Rücktransport des Systems erfolgt auf Risiko und Kosten des KUNDEN
7. Gewährleistung, Leistungsumfang (Hardwarewartung, Softwarepflege)
- 7.1 Die FIRMA verpflichtet sich, dem KUNDEN während der Laufzeit des Vertrages das System betriebsbereit im vereinbarten Funktionsumfang zum vereinbarten Gebrauch zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der KUNDE ist im Rahmen des Vertrages berechtigt, die FIRMA-Hotline für Hard- und Software kostenlos zu nutzen. Der Hotline-Service inkl. Fernwartung per DFÜ steht werktags von Montag bis Freitag jeweils 8.30 - 18.30 Uhr und an Samstagen von 8.30 bis 13.00 Uhr zur Verfügung (ausgenommen Feiertage). Der Verbindungsaufbau erfolgt durch den KUNDEN. Der Hotline-Service steht für alle Fragen zum Einsatz und bei der Handhabung der FIRMA-eigenen Softwareprodukte zur Verfügung. Darüberhinausgehende Hotline-Unterstützung kann im Rahmen dieses Vertrages zu den Konditionen laut aktueller Service-Preisliste in Anspruch genommen werden. Die FIRMA behält sich vor, die genannten Verfügbarkeitszeiten dem Anfall der Anfragen anzupassen und gegenüber einzelnen KUNDEN, die den Hotline-Service in überdurchschnittlichem Maße in Anspruch nehmen, die Gebühr angemessen zu erhöhen. Im Falle der Gebührenerhöhung hat der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht für diesen Mietvertrag zum ersten Monat der Gebührenerhöhung.
- 7.3 Für alle entstehenden Schäden am System, deren Ursache Alterung, Abnutzung, Verschleiß sowie Materialfehler sind, wird die FIRMA im Rahmen dieses Vertrages kostenlos alle Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) durchführen. Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen innerhalb der üblichen Wartezeiten (Montag bis Freitag von 8.30 bis 18.30 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage). Die FIRMA ist bemüht, an den örtlichen Werktagen eine Reaktionszeit von 24 Stunden zu gewährleisten. Bei allen gemeldeten Störungen wird die FIRMA innerhalb dieser Frist mit der Fehlerbehebung beginnen und versuchen, den Fehler schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Garantie, dass Instandsetzungsarbeiten in allen Fällen innerhalb der 24-Stundenfrist abgeschlossen sind, kann nicht gegeben werden.
- 7.4 Die FIRMA behält sich vor, Mängel entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (gleichwertiges Austauschgerät) zu beheben. Die Bereitstellung von Austauschgeräten kann auch auf dem Versandwege erfolgen. Die Austauschgeräte werden automatisch Gegenstand dieses Vertrages. Bei Reparatur stellt die FIRMA dem KUNDEN für die Reparaturdauer ein gleichwertiges Ersatzgerät kostenfrei zur Verfügung. Im Interesse des KUNDEN wird die FIRMA ergänzend oder anstelle von Einsätzen vor Ort die technischen Einrichtungen der FIRMA-Fernwartung nutzen.
- 7.5 Ein System- oder Dokumentationsmangel liegt nur vor, wenn die Benutzung des Systems für den KUNDEN nicht zumutbar ist. Ein Minderungsrecht des KUNDEN besteht nur, wenn es unbestritten, entscheidungsreif oder gerichtlich festgestellt ist.
- 7.6 Die FIRMA verpflichtet sich bei Gesetzesänderungen, welche eine Anpassung der Software erforderlich machen, dem KUNDEN kostenlos entsprechend geänderte Software zur Verfügung zu stellen.
- 7.7 Die FIRMA wird im Rahmen dieses Vertrages nach eigenem Ermessen den bestehenden Softwarefunktionsumfang erweitern, verbessern und dem KUNDEN kostenfrei zur Verfügung stellen, sofern es sich nicht um neue Versionen oder zusätzliche Module handelt. Neue Versionen, also umfangreiche Funktionserweiterungen, die neue Programmteile, Module und/oder Veränderungen in der Datenstruktur beinhalten, können im Rahmen dieses Vertrages zu vergünstigten Konditionen bezogen werden. Insbesondere Update- und Upgrade-Versionen der Software sind gesondert kostenpflichtig.
- 7.8 Die Softwarepflege im Rahmen dieses Vertrages erfolgt durch Bereitstellung von geeigneten Datenträgern (z.B. CD-ROM, DVD) oder Dateien (z.B. per ISDN, Download oder online) seitens der FIRMA. Der KUNDE verpflichtet sich, die jeweils von der FIRMA empfohlene Version der Software einzusetzen, da sonst die Funktionsfähigkeit und Betreuung des Systems nicht gewährleistet werden kann.
- 7.9 Die FIRMA kann sich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines Erfüllungshelfen bedienen und ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 7.10 Die FIRMA weist darauf hin, dass die Wahrnehmung von Pflichten des KUNDEN im Bereich Arbeitsschutz, Unfallverhütung etc., insbesondere die Wahrnehmung von Prüf- oder Überwachungsspflichten nicht zu den Leistungen der FIRMA gehört.
8. Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten des KUNDEN
- 8.1 Der KUNDE verwendet ausschließlich Zubehör und Materialien (z.B. Farbbänder, Etiketten, Magnetbänder, Disketten), welche die FIRMA geliefert oder zur Verwendung empfohlen hat.
- 8.2 Der KUNDE hat auftretende Mängel oder Störungen unverzüglich über den Hotline-Service oder schriftlich der FIRMA mitzuteilen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an System- bzw. Anwendersoftware, Änderungen des Aufstellungsortes oder der Konfiguration, sonstige technische Eingriffe, das Einspielen nicht durch die FIRMA gelieferter Software und das Anbringen oder Anschließen von Zusatzgeräten am System dürfen nur von FIRMA-Fachkräften durchgeführt werden.
- 8.3 Der KUNDE verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang daran mitzuwirken, dass die FIRMA ihm die Leistung zeitgerecht überlassen und insbesondere Installationsarbeiten reibungslos vornehmen kann. Der KUNDE stellt der FIRMA die betroffenen Systemkomponenten zur Beseitigung der Störungen zur Verfügung, gewährt den Mitarbeitern der FIRMA den Zutritt zum System und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen. Aufwendungen, welche der FIRMA aus unnötigen Alarmierungen des Störungsdienstes bzw. durch Wartezeiten entstehen, sind nicht im Rahmen dieses Vertrages abgedeckt.
- 8.4 Der KUNDE verpflichtet sich, einfache Arbeiten und Diagnosen im Rahmen der Fernwartung durch telefonische Anweisung selbst auszuführen (wie z. B. Monitortausch, Druckertausch) und im Störfall die für die zeitnahe Abwicklung benötigten FIRMA-Formulare korrekt zu erstellen.

- 8.5 Der KUNDE trifft selbst regelmäßig alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Daten. Der KUNDE verpflichtet sich insbesondere, vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflegeleistungen, zusätzliche Sicherungskopien (Backups) der auf seiner EDV-Anlage gespeicherten Daten herzustellen.
- 8.6 Der KUNDE ist verpflichtet, das System pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und andere Elementar-Schadensgefahren zu versichern und der FIRMA auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des KUNDEN als an die FIRMA abgetreten.
- 8.7 Vom kostenlosen Wartungsumfang im Rahmen dieses Vertrages ausgeschlossen sind alle Störungen, die in Folge von Nichtbeachtung der vorgenannten Leistungsvoraussetzungen notwendig werden oder durch Computer-Viren, mutwillige Beschädigung, Überbeanspruchung der Geräte, unsachgemäße Behandlung oder durch den Betrieb in ungeeigneter Umgebung (z. B. zu hohe Umgebungstemperatur, schlechte Belüftung) entstanden sind. Diese, sowie auf Wunsch des KUNDEN außerhalb der üblichen Wartungszeiten ausgeführte Wartungsarbeiten, sind gesondert entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten. Gleiches gilt für alle Verbrauchs- und Zubehörmaterialien (wie z.B. Farbbänder, Batterien, Druckköpfe), sowie zusätzliche auf Wunsch des KUNDEN durchgeführte Instandhaltungsarbeiten, wie das Anbringen von Zusatzgeräten, die Änderung des Aufstellungsortes, Umrüstungen an den Geräten, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen an den Systemen und Schönheitsreparaturen. Zusätzliche Aufwendungen aufgrund von Individualanpassungen wie Sonderlackierungen, Firmenlogos usw. sind ebenfalls vom KUNDEN zu tragen.
9. Haftung
- 9.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit sich nicht aus einer abweichenden Haftungsregelung in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag etwas anderes ergibt.
- 9.2 Die FIRMA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des KUNDEN, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FIRMA oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Im Übrigen ist die Haftung der FIRMA für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von der FIRMA übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
- a) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die FIRMA nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE vertrauen durfte. Soweit die FIRMA hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der FIRMA auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- b) Die Haftung der FIRMA für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre.
- 9.4 Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen der FIRMA.
- 9.6 Der KUNDE ist darüber informiert, dass die ABDATA-Datenbanken nicht von der FIRMA hergestellt oder gepflegt werden, sondern die ABDATA im Falle von inhaltlichen Fehlern der gelieferten Daten die Haftung übernimmt. Für den Haftungsumfang der FIRMA gelten die Regelungen in Ziff. 10.1 entsprechend, soweit aufgrund der zwingenden Vorgaben der ABDATA nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Haftung der FIRMA ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht für Folgeschäden, gegen die der KUNDE durch eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos geschützt ist. Bei allen von der FIRMA zu vertretenden Verlusten von Datenmaterial des KUNDEN ist die Haftung der FIRMA auf den Aufwand beschränkt, der bei einer üblichen, mindestens täglichen Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist.
- 9.7 Teile des Programmes PROKAS2 (z. B. Berichtswesen, Nachtjob, etc.) bedienen sich Open Source Software. Da für Open Source Programme besondere Nutzungsvereinbarungen gelten, verweisen wir hierfür auf die für die jeweilige Open Source Software gültigen Lizenzvereinbarungen; beispielhaft hierfür stehen die Nutzungsvereinbarungen für Open Object Rexx, die unter <http://www.oorexx.org/license.html> abgerufen werden können. Folgende Ausschlussklausel für Haftung, die in dieser oder ähnlicher Form in der Lizenzvereinbarung zu jeder Open Source Software vorhanden ist, wird in ihrer deutschen Übersetzung Bestandteil dieser AGB: „Bis auf die ausdrücklich in dieser Vereinbarung dargelegten Ausnahmen, haben weder der Bezieher noch irgend ein Verteiler jegliche Haftung für direkte, indirekte, beiläufige, konkrete, exemplarische oder Folgeschäden (damit eingeschlossen auch ohne Einschränkung Ansprüche aus entgangenem Gewinn), egal wie verursacht und auf welcher Haftungsgrundlage, ob vertragliche Haftung, Erfolgshaftung oder Verschuldenshaftung (inklusive Fahrlässigkeit und sonstige), die sich auf irgend eine Art aus dem Gebrauch oder dem Vertrieb des Programmes oder der Ausübung jedweden Rechts aus dieser Vereinbarung ergeben, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.“
- 9.8 Für die Überlassung von Microsoft Software gelten die Endbenutzer-Lizenzbedingungen der Fa. Microsoft (Microsoft License Terms / MSLT) als vereinbart. Diese sind unter <http://www.microsoft.com/en-us/legal/intellectualproperty/useterms/> abrufbar.
10. Datenschutz und Datensicherheit
- 10.1 Die FIRMA und der KUNDE verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Daten, die wir vom KUNDEN zur Erfüllung dieses Vertrages erhalten, verwenden wir auch, um dem KUNDEN Angebote zukommen zu lassen. Sie können der Nutzung der Daten zu diesem Zweck jedoch jederzeit widersprechen.
- 10.3 Die FIRMA wird alle ihre Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichten.
- 10.4 Der KUNDE stimmt hiermit der Verarbeitung seiner Unternehmensdaten zu Zwecken der besseren Betreuung durch die FIRMA oder ein anderes Unternehmen der NOVENTI Group zu. Der KUNDE hat jederzeit das Recht, seine erteilte Zustimmung zu widerrufen. Zur Klarstellung: Diese Zustimmung ist keine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten des KUNDEN, sowie der Patienten des KUNDEN.
- 10.5 Im Falle einer Inanspruchnahme der FIRMA aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des KUNDEN angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der KUNDE es versäumt hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Virenfilterung, Schutz vor Einwirkungen von außen (Firewall), Datenverfügbarkeit (tägliches Backup), Datenarchivierung.
11. Beweisklausel  
Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der FIRMA gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.
12. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preise  
Die FIRMA ist berechtigt, Preisanpassungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:
- 12.1 Änderungen der Preise für im Rahmen eines laufenden Vertragsverhältnisses von der FIRMA zu erbringende Leistungen werden dem KUNDEN rechtzeitig in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Fax) vor der Änderung mitgeteilt. Der KUNDE kann dieser Änderung gemäß Ziff. 12.3 widersprechen, es sei denn, es handelt sich um eine Preissenkung oder eine Preiserhöhung, die innerhalb eines Jahres nicht mehr als 3 % des Preises für die betroffene Leistung beträgt.
- 12.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden dem Kunden rechtzeitig in Textform vor der Änderung mitgeteilt. Der Kunde kann einer solchen Änderung gemäß Ziff. 12.3 widersprechen.
- 12.3 Der Kunde hat seinen Widerspruch gemäß Ziff. 12.1 oder 12.2 gegenüber der FIRMA in Textform und innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung der FIRMA über die Preisanpassung bzw. AGB-Änderung zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der FIRMA eingeht. Sofern der KUNDE nicht form- und fristgerecht widerspricht, gilt die Preisanpassung oder Änderung der AGB als genehmigt; hierauf und auf die Form und Frist für den Widerspruch wird die FIRMA ausdrücklich in der Mitteilung über die Preisanpassung oder die Änderung der AGB hinweisen. Widerspricht der KUNDE der Preisanpassung oder der Änderung der AGB form- und fristgerecht, besteht der Vertrag unverändert fort. Die FIRMA hat in diesem Fall jedoch das Recht, den Vertrag bezogen auf die Leistung, die von der AGB-Änderung bzw. der Preiserhöhung erfasst ist, mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KUNDEN außerordentlich zu kündigen, sofern ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag für die FIRMA wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
13. Schlussbestimmungen
- 13.1 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der FIRMA. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bietigheim-Bissingen, sofern der KUNDE Kaufmann ist.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle von unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Parteien sind überdies verpflichtet, auf Bestimmungen hinzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.